VERORDNUNG (EWG) Nr. 496/70 DER KOMMISSION

vom 17. März 1970

mit ersten Vorschriften zur Qualitätskontrolle von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 159/66/EWG werden Erzeugnisse, für die gemeinsame Qualitätsnormen festgesetzt wurden, zur Ausfuhr nach Drittländern nur zugelassen, wenn sie in die Güteklassen Extra, I oder II eingestuft wurden und wenn der ausführende Mitgliedstaat die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmten Erzeugnisse einer Qualitätskontrolle unterwirft, bevor sie über die Grenze seines Gebietes verbracht werden.

Um in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine gewisse Einheitlichkeit bei der Durchführung der Ausfuhrkontrolle zu gewährleisten, sind verbindliche technische Verfahrensweisen festzulegen.

Für jede zur Ausfuhr gelangende Partie ist eine Bescheinigung auszustellen, daß das der Kontrolle vorgeführte Erzeugnis den es betreffenden gemeinsamen Qualitätsnormen entspricht ; außerdem sind die Bedingungen festzulegen, nach denen diese Kontrollbescheinigung abzufassen und auszustellen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehene Qualitätskontrolle für die Ausfuhr ist verbindlich für die in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (4), aufgeführten Erzeugnisse. Sie bezweckt, gemäß den in Artikel 3 genannten Kriterien festzustellen, daß die der Kontrolle vorgeführten Erzeugnisse in eine der Güteklassen Extra, I oder II eingestuft sind und daß ihre Qualität und Einstufung den Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Zuständig für die Kontrolle sind die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu bezeichnenden und in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Stellen.

Zur Durchführung der Kontrolle bedienen sich diese Stellen Beauftragter mit entsprechender Fachausbildung, nachstehend Qualitätskontrolleur genannt.

Qualitätskontrolleure der Kontrollstelle eines Mitgliedstaats können, sofern sie von diesem Mitgliedstaat ausdrücklich benannt wurden, bei der Kontrolle durch Kontrolleure der Kontrollstellen anderer Mitgliedstaaten anwesend sein. Sie müssen sich durch einen entsprechenden Dienstauftrag ausweisen können.

Der zeitweilige oder ständige Dienstauftrag sowie die Befugnis der mit der Durchführung betrauten Qualitätskontrolleure werden vom beteiligten Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten vorher mitgeteilt.

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Kontrolleuren die Ausübung ihres Auftrags zu ermöglichen.

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrkontrolle soll vorzugsweise vor dem Versand, also bei der Verpackung oder Verladung der Ware, erfolgen. Sie kann aber auch unterwegs vor dem Grenzübergang der Ware vorgenommen werden.

(2) Für jede auszuführende Partie hat der Exporteur einen Antrag auf Kontrolle bei der zuständigen Ausfuhrkontrollstelle des Mitgliedstaats einzureichen. Der Antrag auf Kontrolle muß die für die Identifizierung der Partie und die Durchführung der Kontrolle notwendigen Angaben enthalten.

Artikel 3

(1) Die Kontrolle wird stichprobenweise durchgeführt. Sie erstreckt sich auf eine Menge Ware, die ausreicht, um sich ein Urteil über die Gesamtmenge zu bilden.

Bei verpackter Ware bestimmt der Qualitätskontrolleur die zu prüfenden Packstücke, wobei er darauf zu achten hat, daß diese repräsentativ für die ganze

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(4) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.

Partie sind. Die Ware in den zu kontrollierenden Packstücken ist ganz aus der Verpackung herauszunehmen. Hiervon darf der Kontrolleur nur absehen, wenn Verpackungstyp und -art eine Prüfung des Inhalts auch ohne Auspacken der Ware erlauben.

Bei lose verfrachteter Ware entnimmt der Kontrolleur Proben.

(2) Stellt der Kontrolleur bei Überprüfung fest, daß der Hundertsatz der Erzeugnisse, die unter die für jede Güteklasse vorgesehenen Toleranzen fallen, sich der Toleranzgrenze nähert, so muß er eine neue Überprüfung vornehmen. Nach dieser neuen Prüfung trifft er seine endgültige Entscheidung.

(3) Der Kontrolleur muß sich davon überzeugen, daß die Aufmachung der Ware den allgemeinen bzw. den besonderen, für die bestimmte Güteklasse geltenden Normvorschriften entspricht.

(4) Der Kontrolleur muß sich davon überzeugen, daß alle in den Normvorschriften vorgesehenen Angaben auf dem Packstück erscheinen bzw. im Fall lose verfrachteter Ware in einem Warenbegleitpapier enthalten sind, und daß sie mit dem Kontrollergebnis übereinstimmen.

Artikel 4

(1) Nach entsprechend den Vorschriften des Artikels 3 vollzogener Kontrolle stellt der Kontrolleur, sofern die Einteilung in Güteklassen sowie die Aufmachung und Markierung der Partie in Übereinstimmung mit den Normvorschriften befunden werden und nachdem alle zweckdienlichen Maßnahmen getroffen sind, um ein Vertauschen der kontrollierten Ware zu verhindern, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Kontrollbescheinigung nach dem Muster in Anlage II dieser Verordnung aus.

(2) In diesem Dokument wird bescheinigt, daß die Partie vom unterzeichnenden Kontrolleur nach den Vorschriften des Artikels 3 kontrolliert wurde und daß die untersuchte Ware bei dieser Kontrolle den Qualitätsnormen entsprach. Die Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaats kann die Gültigkeit der Bescheinigung befristen.

(3) Partien, für welche keine Kontrollbescheinigung beigefügt ist, dürfen nicht exportiert werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG I

Liste der von den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Kontrolle beauftragten Stellen

KÖNIGREICH BELGIEN

— Service d'inspection des matières premières,
Ministère de l'Agriculture
4, rue Belliard — 1040 Bruxelles

— Office national des débouchés agricoles et horticoles
7, rue Gaucheret — 1030 Bruxelles

— Dienst voor de Inspectie der Grondstoffen,
Ministerie van Landbouw
Belliardstraat 4 — 1040 Brussel

— Nationale Dienst voor afzet van land- en tuinbouwprodukten
Gaucheretstraat 7 — 1030 Brussel

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

— Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
6 Frankfurt am Main — Adickesallee 40

— Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
23 Kiel — Düsternbrooker Weg 104-108

— Freie und Hansestadt Hamburg — Behörde für Ernährung und Landwirtschaft
2 Hamburg 36 — Poststraße 11

— Freie Hansestadt Bremen, Senator für Wirtschaft — Abteilung Ernährung und Landwirtschaft
28 Bremen — Schwachhauser Heerstraße 67

— Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3 Hannover — Calenbergerstraße 2

— Senator für Wirtschaft
1 Berlin (62) Schöneberg — Martin-Luther-Straße 105

— Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf — Roßstraße 135

— Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten
62 Wiesbaden — Schloßplatz 2

— Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
65 Mainz — Fischtorplatz 23

— Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
66 Saarbrücken — Hardenbergstraße, Hochhaus

— Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Weinbau und Forsten des Landes Baden-Württemberg
7 Stuttgart - W. — Marienstraße 41

— Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
8 München 22 — Ludwigstraße 2

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

— Ministère de l'Agriculture,
Service de la répression des fraudes et du contrôle de la qualité
42bis, rue de Bourgogne — Paris 7e

ITALIENISCHE REPUBLIK

— Istituto nazionale per il commercio estero
Via Liszt 21 — Roma

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

— Administration des services agricoles,
Service de l'horticulture
16, route d'Eich — Luxembourg

KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

— Uitvoer-Controlebureau voor tuinbouwprodukten
Groothertoginnelaan 6 — 's-Gravenhage

ANHANG II

C.E. — E.G.

Land :

Kontrollstelle :

Nr. :

KONTROLLBESCHEINIGUNG

Die obige Kontrollstelle bescheinigt auf Grund einer Stichprobenüberprüfung, daß die nachstehend bezeichnete Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Qualitätsnormen entsprach.

Art der Ware oder gegebenenfalls Sorte	Güteklasse	Verpacker und Absender	Zahl der Packstücke	Nettogesamtgewicht (1) Bruttogesamtgewicht (1) in kg

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Ursprung :

Transportmittel :

.....

Bestimmung :

Ausstellungsort :

Ausgestellt am :

Grenzübergang :
(nicht vorgeschrieben)

Verfallsdatum :
(nicht vorgeschrieben)

Kontrollbeamter :
(in Druckbuchstaben)

Unterschrift :

(Stempel der Kontrollstelle)

Diese Bescheinigung dient ausschließlich Zwecken der Kontrollstelle.
